

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.05.2020	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Finanzverwaltung ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0151 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 311100/312010 Kostenstelle: 50-002-1000/050-006-1000 Investitionsnummer: Kostenträger: 3111-10/3120-10 Sachkonto: 7230100/7270100		

**Betreff: Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt
für die Rechtskreise SGB II und SGB XII**

Vorlage vom: 20.05.2020

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlungen nehmen die ab 01.07.2020 gültigen Angemessenheitsgrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 1 - Übersicht der neuen Mietobergrenzen
Anlage 2 - Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Grenzen
Anlage 3 - Betriebskostenspiegel Hessen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.05.2020:

Da die Festsetzung der Mietobergrenzen gemäß schlüssigem Konzept an den vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Mietspiegel der Wissenschaftsstadt Darmstadt gekoppelt ist, wurde mit Beschluss des Magistrats vom 30.05.2018 (Vorlage Nr. 2018/0139) bzw. der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2018 festgelegt, dass die zukünftigen Angemessenheitsgrenzen zur Verwaltungsvereinfachung per Verwaltungsverfügung festgesetzt und den Gremien zur Kenntnis gegeben werden.

Mit Beschluss des Magistrats vom 22.04.2020 und der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2020 wurde der Fortschreibung des Mietspiegels 2020 zugestimmt. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht vor dem 13.06.2020.

Unter Berücksichtigung der anerkennungsfähigen Betriebskosten gemäß dem als Anlage 3 beigefügten aktuell veröffentlichten Betriebskostenspiegel für Hessen¹, treten zum 01.07.2020 folglich die als Anlage 1 beigefügten Mietobergrenzen für Bedarfe der Unterkunft in Darmstadt für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Kraft. Die beigefügte Gegenüberstellung zeigt, dass die Mietobergrenzen analog der Mieten in Darmstadt um im Schnitt rund 3% steigen. Die Steigerung ist in den aktuellen Planungen für die Haushaltsjahre 2021 ff. bereits berücksichtigt.

Darmstadt, 20.05.2020
eml/50

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

¹ Betriebskostenspiegel für Hessen, Deutscher Mieterbund e. V. in Kooperation mit der mindUp GmbH, Daten 2016; Datenerfassung 2017/2018